



ANWÄLTIN FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN  
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN  
MAG.A CHRISTINE STEGER

An das  
Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst  
Ballhausplatz 2  
1010 Wien

per E-Mail: [verfassungsdienst@bka.gv.at](mailto:verfassungsdienst@bka.gv.at)

Wien, am 26. Mai 2023

**Betrifft: 2023-0.321.339 – Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, das Verwaltungsstrafgesetz 1991 und das Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz geändert werden; Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Behindertenanwaltschaft dankt für die Übermittlung des gegenständlichen Gesetzesentwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung:

### I. Präambel

Die Behindertenanwältin ist zuständig für die Beratung und Unterstützung von Personen, die sich im Sinne des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes oder des Behinderteneinstellungsgesetzes diskriminiert fühlen.

Darüber hinaus führt die Behindertenanwältin im Rahmen des § 13c Bundesbehindertengesetz Untersuchungen durch und gibt Empfehlungen und Berichte zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen ab.

### II. Allgemeines

Allgemein hat sich Österreich durch die Ratifizierung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) 2008 in Art 13 UN-BRK im Sinne der umfassenden Inklusion von Menschen mit Behinderungen in der Gesellschaft dazu verpflicht-



ANWÄLTIN FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN  
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN  
MAG.A CHRISTINE STEGER

tet, „Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen wirksamen Zugang zum Recht, unter anderem durch verfahrensbezogene und altersgemäße Vorkehrungen, um ihre wirksame unmittelbare und mittelbare Teilnahme, einschließlich als Zeugen und Zeuginnen, an allen Gerichtsverfahren, auch in der Ermittlungsphase und in anderen Vorverfahrensphasen, zu erleichtern.“ Dies ist in Zusammenschau mit anderen einschlägigen Normen des internationalen Rechts, wie etwa Art 6 EMRK, Artt 20 f, 40f, 47 GRC oder Art 14 IPbPR und der diesbezüglichen Entscheidungspraxis, zu sehen.

### III. Empfehlungen der Behindertenanwältin

Vor diesem Hintergrund begrüßt die Behindertenanwaltschaft grundsätzlich die im gegenständlichen Entwurf verschiedentlich vorgesehene erweiterte Möglichkeit der Teilnahme an Verwaltungsverfahren mittels Wort- und Bildübertragung (siehe § 44 AVG, § 42 VStG, §§25a, 48a VwGVG). Ähnlich wie bei den in den Erläuterungen zu § 44 AVG explizit angeführten „vulnerablen Gruppen“ ist hier allerdings auch mit Blick auf die gleichberechtigte Verfahrensbeteiligung von Menschen mit Behinderungen eine differenzierte Herangehensweise in der Entscheidung über den Einsatz von Audio-Video-Technologien erforderlich. Im Sinne dessen sowie in Anbetracht des Gebots der umfassenden Barrierefreiheit, wie sie etwa in Art 9 UN-BRK und § 5 Abs 6 BGStG niedergelegt ist, ist aus Sicht der Behindertenanwaltschaft zudem zentral zu betonen, dass im Fall einer virtuellen Verfahrensbeteiligung von Menschen mit Behinderungen es unbedingte Aufgabe des Staates ist, dies in bedarfsgerechter, individueller und barrierefreier Form zu ermöglichen und die dafür allenfalls erforderlichen Unterstützungsmaßnahmen und –technologien zur Verfügung zu stellen, ohne dass für Betroffene damit Kosten verbunden sind.

Mit freundlichen Grüßen,

Mag.<sup>a</sup> Christine Steger